

Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

Keine Abschlagsforderung nach Fertigstellung des Bauwerkes

Nach Auffassung des für Baurecht zuständigen VII. Senats des Bundesgerichtshofs, kann der Auftragnehmer eines VOB/B-Vertrages nach Fertigstellung des Werkes seine Abschlagsforderungen nicht mehr selbständig geltend machen. Nach dem Urteil des BGH vom 20. August 2009 unter dem Aktenzeichen VII ZR 205/07 ist der Auftragnehmer in diesem Stadium des Bauvertrags verpflichtet eine prüfbare Schlussrechnung zu legen.

Der Fall

Die Parteien des Rechtsstreits hatten einen Bauvertrag auf der Grundlage der VOB/B geschlossen und damit Abschlagszahlungen gemäß § 16 Nr. 1 VOB/B vereinbart. Im Bauverlauf kam es zu Streit um die Berechtigung von Nachtragsforderungen. Die Nachtragsforderungen wurden vom Auftragnehmer in die Abschlagsrechnungen eingestellt, worauf hin der Auftraggeber die Zahlung der Nachtragsrechnungen verweigerte.

Das Werk wurde dennoch fertiggestellt und abgenommen.

Der Auftragnehmer klagte sodann die Abschlagsforderungen ein und erstellte keine Schlussrechnung.

Das Urteil

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann eine Abschlagsforderung jedenfalls dann nicht mehr selbständig durchgesetzt werden, wenn die Abnahme erfolgt und die Schlussrechnung gelegt ist.

Gleiches soll nunmehr auch gelten, wenn die Abnahme erfolgt ist, die Leistung des Auftragnehmers fertig gestellt und die Frist abgelaufen ist, binnen derer der Auftragnehmer gemäß § 14 Nr. 3 VOB/B die Schlussrechnung einzureichen hat.

Mit diesem Zeitpunkt erlischt die zuvor berechtigte Abschlagsforderung. Eine Klage kann nicht mehr begründet auf die Abschlagsrechnung gestützt werden.

Zur Begründung wird angeführt, dass dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Abschlagszahlungen eingeräumt ist, um ihn zu entlasten und die, gerade bei Bauleistungen mit der Vorfinanzierung, verbundenen wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen ist auf Anzahlungen in Bezug auf den Vergütungsanspruch für das Gesamtwerk gerichtet. Die Erhebung von Abschlagsforderungen und auch die Anzahlung haben keinen endgültigen Charakter, sondern sind nur vorläufig.

Welche Werklohnforderungen der Auftragnehmer endgültig erhebt, ergibt sich aus der von ihm einzureichenden Schlussrechnung, § 14 Nr. 1 VOB/B. Mit dieser Schlussrechnung hat der Auftragnehmer seine Leistungen endgültig und prüfbar abzurechnen. In die Schlussrechnung ist die gesamte Vergütung einschließlich der vergütungsgleichen Ansprüche einzustellen und der Saldo, der sich

durch Abzug der Voraus- und Abschlagszahlungen ergibt, zu ermitteln. Abschlagszahlungen sind ebenso, wie Vorauszahlungen, in der Schlussrechnung lediglich Rechnungsposten, die nicht auf einzelne Leistungspositionen des Vertrags bezogen werden können. Sie können nicht mehr selbständig verfolgt werden.

Es entspricht dem schützenswerten Interesse des Auftraggebers, eine derartige endgültige Abrechnung möglichst zügig nach Fertigstellung der Leistung zu erhalten. Er hat nicht nur ein Interesse, alsbald Klarheit darüber zu gewinnen, welche Forderungen der Auftragnehmer wegen der Bauleistungen endgültig erhebt, sondern auch daran, möglichst schnell beurteilen zu können, welche Restzahlungen er noch zu erbringen hat, ob der Auftragnehmer infolge bereits geleisteter Zahlungen oder infolge von Aufrechnungen mit Gegenansprüchen möglicherweise überzahlt ist.

Praxistipp

Die Frist für die Erstellung der Schlussrechnung gemäß § 14 Nr. VOB/B richtet sich nach der Bauzeitlänge. Sie beträgt grundsätzlich 12 Tage bei Bauzeiten von höchstens 3 Monaten und verlängert sich um jeweils 6 weitere Tage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist.

Nach der Entscheidungsbegründung ergibt sich, dass die Abschlagszahlungen nicht in Bezug zu einzelnen Leistungen gesetzt werden. Eine Abschlagszahlung enthält demnach nie ein Anerkenntnis einzelner Positionen aus Abschlagsrechnungen.

Für den Auftragnehmer ist zudem nachteilig, dass bei einem Vertrag nach VOB/B die Fälligkeit der Schlussrechnung erst 2 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber eintritt und bis zu diesem Zeitpunkt also auch kein Verzug eintreten kann.

Martin Alter
Rechtsanwalt

STRUNZ ♦ ALTER
RECHTSANWÄLTE